



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Postfachadresse: Postfach 10 10 17, 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 3557-0

Zollabfertigung in der Ukraine

Der Freihandel ist ein wichtiger Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine. Wesentliche Änderungen zur Schaffung einer Freihandelszone zwischen der Ukraine und der EU und zur Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit den EU-Rechtsvorschriften wurden bereits umgesetzt. Auch die ukrainischen Zollbestimmungen nähern sich allmählich der internationalen Praxis an.

Zollkontrolle

Die ukrainischen Zollbehörden stellen sicher, dass Waren, die in die Ukraine eingeführt und aus der Ukraine ausgeführt werden, die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Die Zollbehörden sind z.B. berechtigt, sanitäre, radiologische oder ökologische Kontrollen durchzuführen.

In der Ukraine wird vom Zollamt ein System des „Single-Window“ angewendet, d. h. alle Arten von Kontrollen werden gleichzeitig durchgeführt. Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Systems trägt bei zur zeitlichen Verkürzung der Zollkontrollen, zur Verbesserung der Servicequalität an den Zollstellen und zur Vermeidung von Korruption und Kontrollverstößen.

Erforderliche Unterlagen

Alle Waren, die in die Ukraine eingeführt werden, sind bei den Zollbehörden anzumelden. In der Regel wird die Zollabfertigung vom Importeur oder einem zugelassenen Zollvermittler im Auftrag des Importeurs vorgenommen.

Grundsätzlich sind die folgenden Unterlagen für die Einfuhr von Waren in die Ukraine erforderlich:

- Einfuhr- bzw. Ausfuhrvertrag (Außenwirtschaftsvertrag),
- Rechnung und Frachtbrief,
- Einfuhrzollanmeldung,
- Zollwertanmeldung,
- Konformitätserklärung,
- Ursprungszeugnis,
- Nachweis der Zoll- und Steuerzahlung.

Darüber hinaus können die Zollbehörden weitere Unterlagen, die nicht oben aufgeführt sind, verlangen. Die Nichtbereitstellung der aufgeführten Unterlagen kann eine erhebliche Verzögerung bei der Zollabfertigung zur Folge haben.

Zollverfahren

Ein Zollverfahren besteht aus miteinander verbundenen gesetzlichen Vorschriften, die die zollrechtliche Behandlung einer Warensendung regeln.

Das Zollgesetzbuch der Ukraine sieht die Anwendung folgender Zollverfahren in der Ukraine vor:

- Einfuhr (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr),
- Wiedereinfuhr,
- Ausfuhr (endgültige Ausfuhr),
- Wiederausfuhr,
- Transit,
- vorübergehende Einfuhr,
- vorübergehende Ausfuhr,
- Zolllager,
- Zollfreigebiet,
- zollfreier Handel,
- aktive Veredelung,
- passive Veredelung,
- Zerstörung oder Vernichtung,
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Das Zollgesetzbuch der Ukraine enthält eine detaillierte Beschreibung und Besonderheiten jedes Zollverfahrens.

Anfallende Steuern und Abgaben

Mit der Umsatzsteuer werden Lieferungen von Waren bzw. Dienstleistungen in der Ukraine sowie in die Ukraine eingeführte Waren besteuert. Der Umsatzsteuersatz beträgt 20 %, für pharmazeutische Produkte 7 %. Auf die Ausfuhr von Waren aus der Ukraine wird ein Umsatzsteuersatz von 0 % angewendet.

Verbrauchsgüter, die ins Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, unterliegen einer Akzisensteuer, darunter:

- Äthylalkohol und andere hochprozentige Destillate, alkoholische Getränke, Bier,
- Tabakwaren, Tabak und industrielle Ersatzstoffe von Tabak,
- Treibstoff,
- Pkw, Anhänger und Halbanhänger, Motorräder, Transportmittel, die für den Transport von mindestens 10 Personen bestimmt sind, Transportmittel für den Transport von Lasten.

Die Akzisensteuersätze sind im Steuergesetzbuch der Ukraine für jede Gruppe festgesetzt.

Die Importeure haben Einfuhrzoll zu zahlen. Der Einfuhrzoll wird je nach der Gruppe der Waren, deren Herkunft und CIF-Preis (Preis einer Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr inklusive Kosten, Versicherungen und Fracht) berechnet. Die Höhe des Einfuhrzolls variiert zwischen 0 % – für bestimmte präferenzbegünstigte Waren oder im Rahmen von einigen internationalen Abkommen – und 60 %. Durchschnittlich liegt der Einfuhrzollsatz bei 10 %.

Importwaren im Wert von bis zu 150 EUR können zoll- und umsatzsteuerfrei eingeführt werden.

Zahlungsbedingungen

In der Ukraine ist es möglich, verschiedene Zahlungsbedingungen beim Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen nach einem Außenhandelsvertrag zu nutzen. Zur gängigen Geschäftspraxis gehören u.a. Vorauszahlungen, Akkreditive, Dokumenteninkasso, und Zahlungsaufträge.

Ab Februar 2019 gelten neue Regeln der Ukrainischen Nationalbank über Devisen und Devisengeschäfte. Eine der wichtigsten Änderungen ist die Abschaffung der Abrechnungsfristen von 180 Tagen bei der Durchführung der Ex- und Importoperationen. Diese strenge Bestimmung erschwerte früher die Geschäftstätigkeit zwischen der Ukraine und Deutschland.

Autor und Kontakt:

Igor Dykunskyy, LL.M. (Universität Augsburg)

E-Mail: info@DLF.ua

Telefon +380 44 384 24 54

DLF Rechtsanwälte Ukraine

IQ Business Centre

Bolsunovska Str. 13-15

01014 Kyiv, Ukraine

Web: <https://dlf.ua/de/>

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf:

Robert Butschen, Telefon 0211 3557-217, E-Mail: butschen@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2019